

**Einstellung in den Vorbereitungsdienst
für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst
der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
– Einstieg in der vierten Qualifikationsebene –
im Jahr 2019**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 19. November 2018
Gz. F6-0603.1-1/179**

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(im Folgenden: Staatsministerium) lässt zum

3. Juni 2019

- Diplom-Forstwirtinnen (Univ.) und Diplom-Forstwirte (Univ.),
- Diplom-Forstingenieurinnen (Univ.) und Diplom-Forstingenieure (Univ.),
- Absolventinnen und Absolventen eines Master-Abschlusses eines forstlichen Studienganges, der auf einem forstlichen Studium (Bachelor- oder Diplom-Abschluss) aufbaut,

zum Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst in der Bayerischen Forstverwaltung zu. Grundlage für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und den höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 ZAPOgtF/hF in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Leistungslaufbahngesetzes.

Gemäß der Ausbildungskapazitätsverordnung Forst stehen für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

28 Ausbildungsplätze

zur Verfügung. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, so erfolgt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG).

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Einstellung als Forstreferendarin oder Forstreferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf entscheidet das Staatsministerium. Die Forstreferendarinnen und Forstreferendare durchlaufen den Vorbereitungsdienst grundsätzlich bei Behörden der Bayerischen Forstverwaltung und zu einem Teil an einem Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten. Das Beamtenverhältnis endet kraft Gesetzes mit dem Ablegen der Qualifikationsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung).

Das Bestehen der Qualifikationsprüfung begründet keinen Anspruch auf eine anschließende Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Eine solche Übernahme ist nur im Rahmen des Bedarfs möglich und richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

II.

Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind

bis spätestens Freitag,
den 15. Februar 2019
(Ausschlussstermin)

bei der

Bayerischen Forstschule,
Am Forsthof 2,
97816 Lohr a.Main,
Tel. 09352 8723-0,

einzureichen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang bei der Forstschule. Nicht rechtzeitig eingegangene Bewerbungen werden unbearbeitet zurückgegeben.

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten Mitte März eine Bestätigung über den Eingang ihrer Bewerbung.

Für die Vorlage der amtlich beglaubigten Ablichtung des Zeugnisses der Diplom- oder Master-Abschlussprüfung wird eine **Nachfrist bis Freitag, den 12. April 2019 (Ausschlussstermin)** eingeräumt. Zu diesem Zeitpunkt unvollständige Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

Aufgrund Ihrer Bewerbung verarbeitet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ihre personenbezogenen Daten. Nähere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter nachfolgendem Link:

http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/ministerium/dateien/datenschutzhinweise_bewerbung.pdf

Diese Bekanntmachung, die für eine Bewerbung erforderlichen Dokumente, Vordrucke und besondere Hinweise dazu sind im Internet unter

<http://www.stmelf.bayern.de/wald/forstverwaltung/wald-berufe/005228/index.php>

(Rubrik Bewerbung für den Vorbereitungsdienst) aufgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a i. V. m. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde beantragen.

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 (hier Nr. 2 Buchst. b) BZRG vorliegen. Das Führungszeugnis darf nicht vor dem 1. Januar 2019 ausgestellt sein und ist direkt der Forstschule zuzusenden. Im Vordruck sind Datum und Aktenzeichen dieser Bekanntmachung einzusetzen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die schulische Ausbildung im Ausland durchlaufen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnisse der deutschen Sprache auf einem Sprachniveau von „C1“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch geeignete Zertifikate (z. B. Goethe-Institut o. ä.) nachzuweisen.

Soweit Bewerbungsunterlagen (z. B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden) nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind jeweils Übersetzungen ins Deutsche beizufügen, die von amtlichen Stellen oder von amtlich bestellten und vereidigten Übersetzern angefertigt wurden.

Die Kosten für die Bewerbungsunterlagen tragen die Bewerber selbst, ausgenommen die der amtsärztlichen Untersuchung (s. Abschnitt IV).

III.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der bei der Abschlussprüfung erzielten Durchschnittsnote im Jahr 2019 nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, können die Aufnahme in eine Warteliste beantragen (Art. 6 Abs. 1 FoZulG).

Entsprechende Anträge sind bis **spätestens Freitag, den 28. Juni 2019** (Ausschlussstermin!) schriftlich an das

Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Ludwigstraße 2,
80539 München,

zu richten. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang beim Staatsministerium.

IV.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt die gesundheitliche Eignung voraus. Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis ist bei der für den Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zur Vorlage bei der Forstschule zu beantragen. Diese Bekanntmachung gilt als Untersuchungsauftrag und ist der jeweiligen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

Die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst) festgelegt. Die Forstdiensttauglichkeit oder Ausbildungstauglichkeit sind ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucks "Gesundheitszeugnis" nachzuweisen (siehe Abschnitt II Nr. 12). Gesundheitszeugnisse auf anderen Vordrucken werden nicht anerkannt.

Die Kosten für das amtsärztliche Zeugnis trägt der Freistaat Bayern. Die Kosten für Zusatzgutachten trägt der Freistaat Bayern nur dann, wenn diese zur Feststellung der Ausbildungstauglichkeit zwingend benötigt werden und deren Notwendigkeit durch das jeweils

untersuchende Gesundheitsamt schriftlich bestätigt wird. Die Kosten werden gegebenenfalls gegen Einsendung der Rechnung (Original) durch die Forstschule erstattet. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst reicht die Ausbildungstauglichkeit aus. Eine etwaige spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe setzt Forstdiensttauglichkeit voraus.

gez. Georg Windisch
Ministerialdirigent